

Verkehrsregeln auf Hamburger Gewässern

Auf den Hamburger Gewässern gilt die Hafenverkehrsordnung, oberhalb der Bunthäuser Spitze die Binnenschiffahrtstraßenordnung. Die Elbe unterhalb der Norderelbbrücke und unterhalb der Eisenbahnbrücke über die Süderelbe darf mit Schülern nicht befahren werden.

Berufsschiffahrt

Die Berufsschiffahrt hat Vorrang, ihr ist auszuweichen. Ihre Anlegestellen auf Alster und Kanälen dürfen nicht genutzt werden.

Rechts vor links

Auf der Alster und ihren Kanälen, der Bille, der Dove Elbe und auf der Elbe im Hafengebiet (bis Bunthäuser Spitze) gilt grundsätzlich, wer von rechts kommt, hat Vorfahrt. Es gibt kein Fahrwasser mit Vorrang (Hauptfahrwasser). Alle Wasserfahrzeuge mit Ausnahme der Berufsschiffahrt sind gleichberechtigt.

Engstellen

Bei Begegnungen an Engstellen hat immer die „Talfahrt“ Vorrang.

Wenden

Bei Wenden ist das Fahrwasser zügig und auf kürzestem Wege zu kreuzen.

Neue Verkehrsregelung auf Binnen- und Außenalster

Auf allen Gewässern gilt das Rechtsfahrgebot.

Die Hafenverkehrsordnung ist geändert worden. Neu ist § 21, Abs. 4:

“Abweichend von § 20, Abs. 1 (allgemeines Rechtsfahrgebot) können Sportfahrzeuge auf der Binnen- und Außenalster, wenn die Verkehrslage dies erlaubt, auch die linke Fahrwasserseite benutzen.“

Damit ist das zuletzt nur geduldete Verfahren amtlich. Das heißt insbesondere, dass Ruderboote auf der Harvestehuder Seite auch alsteraufwärts fahren dürfen. Entgegen kommende Boote müssen aber wie bisher an backbord passiert werden. Bei Kollisionen wird der links Fahrende nachweisen müssen, dass er die erforderliche Umsicht hat walten lassen. Die Bedingung „wenn die Verkehrslage dies erlaubt“ macht deutlich, dass der Linksfahrer keinen Anspruch auf diese Fahrwasserseite hat.